

# Die Chemikalien-Ansprechperson

**Betriebe, in denen mit Chemikalien umgegangen wird, müssen für ihre Tätigkeit alle zutreffenden Bestimmungen des Chemikaliengesetzes, der Chemikalienverordnung und Verordnung des EDI über die Chemikalienansprechperson beachten. Unter anderem muss eine Chemikalien-Ansprechperson ernannt werden. Doch allein damit ist es nicht getan.**

VON ALEXANDER WINKLER

**S**obald mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen beruflich oder gewerblich umgegangen wird, muss gemäss Chemikaliengesetz eine Person bezeichnet werden, die für Fragen des vorschriftsgemässen Umgangs zuständig ist und den Vollzugsbehörden die erforderlichen Auskünfte erteilt. In der Verordnung des EDI (Eidgenössischen Departements des Innern) über die Chemikalien-Ansprechperson werden die Aufgaben und Mitteilungspflichten der Chemikalien-Ansprechperson klar definiert. Somit gibt die Ernennung und Arbeit der Chemikalien-Ansprechperson einigen administrativen Aufwand.

Viele Betriebe wissen zwar, dass unter bestimmten Bedingungen ein Gefahrgutbeauftragter ernannt werden muss, doch nicht was es mit der Chemikalien-Ansprechperson auf sich hat.

Werden Chemikalien bestellt, heisst es noch vor der Anlieferung, dass in der Regel durch den Sicherheitsbeauftragten abzuklären ist: welche Gefahren von dem Produkt ausgehen, wie es gelagert werden muss und ob für mögliche Ereignisse - wie dem Auslaufen oder einem Brand - grundsätzlich die Anforderungen für den Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt erfüllt sind. Die Informationen darüber werden aus dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt

des Chemikalienherstellers entnommen.

Sind diese Chemikalien gefährlich, ist eine Chemikalien-Ansprechperson zu benennen. Die Chemikalien-Ansprechperson hat nun die Pflicht jederzeit einen Überblick über den Umgang mit Chemikalien im Betrieb zu behalten. Das heisst, sie sollte über die Abläufe vom Einkauf über die Herstellung oder Verwendung bis hin zur Entsorgung informiert sein, um bei Anfragen der zuständigen Behörde Auskunft geben zu können.

Eine weitere Aufgabe der Chemikalien-Ansprechperson ist, sich die Chemikaliengesetzgebung anzuschauen und die jeweiligen Pflichten, die aus dem Umgang

**Im Betrieb sind oft Personen wie Sicherheitsbeauftragte, Laborleiter, Lagerverwalter oder Gefahrgutbeauftragte am besten als Chemikalien-Ansprechperson geeignet.**



mit den Stoffen oder der Zubereitungen entstehen, zu kennen. Zum Beispiel enthält die Chemikalien-Verordnung die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen sowie Pflichten nach dem Inverkehrbringen von gefährlichen Chemikalien (Einstufen; Verpacken; Kennzeichnen), die es zu beachten gilt.

Ist die Chemikalien-Ansprechperson zu melden, müssen die Betriebsanschrift, Ansprechperson und Grund der Unterstellung der kantonalen Vollzugsbehörde

mitgeteilt werden – Änderungen sind innert 30 Tagen zu melden.

Abschliessend stellt sich die Frage: Wer ist nun dafür am besten geeignet? Meistens ist es möglich die Aufgabe jemandem zu übertragen, der ohnehin mit der Handhabung von Chemikalien beschäftigt ist. Im Betrieb sind dies oft Personen wie Sicherheitsbeauftragte, Laborleiter, Lagerverwalter oder Gefahrgutbeauftragte, welche über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

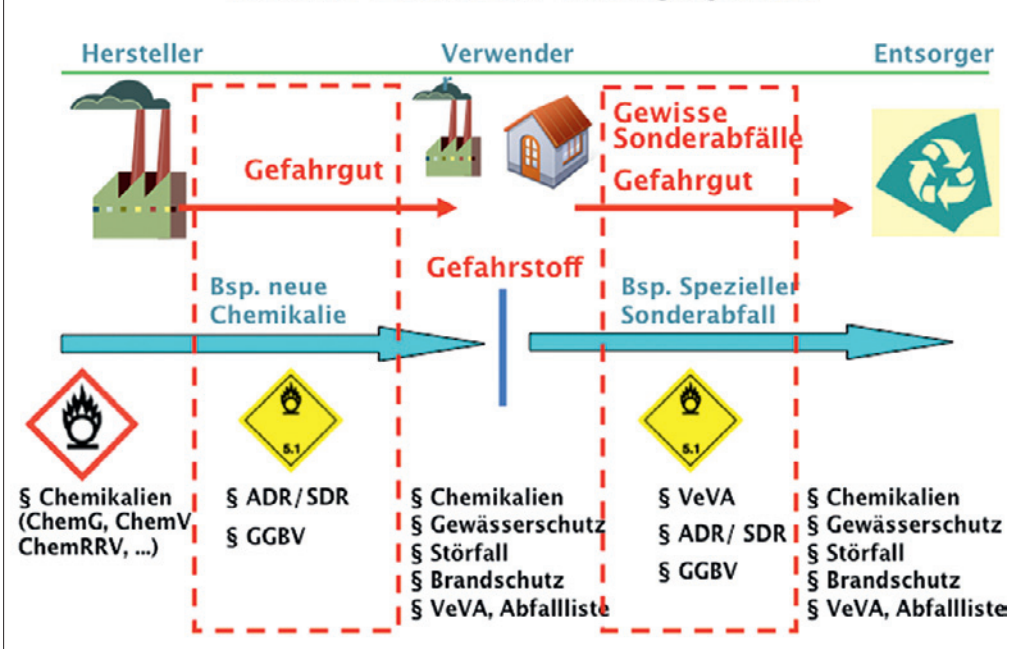
### Checkliste für die Chemikalien-Ansprechperson

Eine Chemikalien-Ansprechperson muss die folgenden sechs Kernpunkte klären und kontrollieren:

1. Ist eine Mitteilung an die Vollzugsbehörden notwendig? Gesetze, Verordnungen und Sonderbestimmungen sind regelmässig zu überprüfen.
2. Überblick über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen? Es sollte eine Chemikalienliste erstellt werden.
3. Überblick über die chemikalienrechtlichen Pflichten? Webseiten oder kantonale Merkblätter (wie [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch) oder [www.bag.admin.ch/themen/chemikalien](http://www.bag.admin.ch/themen/chemikalien)) bieten Unterstützung.
4. Wer ist verantwortlich? Es gilt die Betrachtung von Teilbereichen wie Ein-/Verkauf, Etikettierung der Gebinde, Erstellung, Beschaffung und Aufbewahrung des Sicherheitsdatenblattes, Lagerung und Entsorgung der Chemikalien oder Sonderabfälle, Meldung gefährlicher Chemikalien bei den Behörden sowie vorhandene Fachbewilligungen oder Sachkenntnisse von Personen.
5. Aufbewahrung der Dokumente? Lieferscheine (Gefahrgut) sind beispielsweise nur drei Monate lang, VeVA-Begleitscheine (Sonderabfall) aber fünf Jahre lang aufzubewahren.
6. Instruktion der Mitarbeiter? Hinweise über gesetzliche Vorgaben und Sonderbestimmungen müssen gegeben werden. ■

Bild: Neosys AG

### Übersicht Gefahrstoff/ Gefahrgutgesetze



Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen.



**Alexander Winkler**  
 ist Dipl.-Ing. (FH),  
 Sicherheitsingenieur und  
 Gefahrgutbeauftragter und  
 für das  
 Beratungsunternehmen  
 Neosys AG tätig.

1/3 Inserat quer